

Trübe Aussichten

DER TITEL DIESES EDITORIALS BEZIEHT SICH NICHT AUF EINEN HERBSTLICHEN WETTERBERICHT, sondern die Situation in der österreichischen Gerichtsbarkeit. Die Anfallszahlen des Jahres 2019, wo COVID-19 noch kein Thema war, wiesen bereits einen Personalbedarf von mehr als 70 Richter*innen aus.

Nach einem Frühjahr im Notbetrieb und einem Sommer, wo viele hofften, dass das Ärgste überstanden sei, dass COVID-19 zwar ein Problem sei, wir aber den Umgang damit gelernt hätten, hat uns mittlerweile die Pandemie wieder fest im Griff. Tagtäglich werden stark steigende Infektionszahlen berichtet, inzwischen weit höhere Infektionszahlen als während des ersten Lockdowns im Frühjahr. Die österreichische Ampelkarte, die vor wenigen Wochen noch weit überwiegend grün oder gelb eingefärbte Bezirke zeigte, steht auf Rot. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie werden allerorts wieder verschärft und auch im gerichtlichen Alltag gilt es wieder alle Maßnahmen zu ergreifen, um einerseits das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, andererseits auch in der Gesundheitskrise einen geordneten Gerichtsbetrieb aufrechtzuerhalten und sicherzustellen.

Während wir noch dabei sind, die Verhandlungen nachzuholen, die auf Grund des Lockdowns im Frühjahr 2020 verschoben werden mussten, stehen uns vielerorts schon wieder Einschränkungen bevor oder sind sogar schon eingetreten, die dazu führen, dass Verhandlungen verschoben werden müssen, sei es weil Verfahrensbeteiligte erkranken oder einer Risikogruppe angehören, sei es, weil die räumliche Ausstattung der Gerichte nur mehr einen eingeschränkten Betrieb zulässt, sei es, weil in Gegenden mit hoher Ansteckungsgefahr nur mehr dringende Verhandlungen durchgeführt werden sollen.

Dass die Auswirkungen dieser Pandemie die Gerichte noch geraume Zeit beschäftigen werden, und in den nächsten Jahren eine hohe Anzahl zusätzlicher Verfahren auf uns zukommen wird, ist völlig klar. Auch in den Jahren, die der Wirtschaftskrise 2008 folgten, war im Bereich der Justiz eine signifikante Anfallssteigerung in verschiedenen Verfahrensarten zu bemerken. Die Corona-Krise, die zur größten Wirtschaftskrise seit Ende des zweiten Weltkrieges geführt hat, wird viel weitergehende Auswirkungen zeigen. Die steigende Arbeitslosigkeit führt bei vielen Betroffenen zu Zahlungsschwierigkeiten, die in weiterer Folge auch gerichtliche Verfahren wie Mietzins- und Räumungsklagen, Klagen wegen offener Forderungen und Privatkonkurse nach sich ziehen werden, um nur einige zu nennen. Auch Unternehmen, die in der Krise in wirtschaftliche Schieflage geraten, werden ebenfalls vermehrt mit (überwiegend) Zivilverfahren konfrontiert sein. Es ist auch mit einer höheren Zahl an Unternehmenskonkursen zu rechnen, was ebenfalls weitere Verfahren nach sich ziehen wird.

« Nach einem Frühjahr im Notbetrieb und einem Sommer, wo viele hofften, dass das Ärgste überstanden sei, dass COVID-19 zwar ein Problem sei, wir aber den Umgang damit gelernt hätten, hat uns mittlerweile die Pandemie wieder fest im Griff. »

Foto: © Christine Weinberger



MAG. CHRISTIAN HAIDER ist Vorsteher des Bezirksgerichts Bruck an der Mur und Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD.

Dazu kommen die anstehenden, grundsätzlich begrüßenswerten Änderungen im Strafrecht, die genauso zu Mehranfall führen werden, wie das Gesetz zur Bekämpfung von Hass im Netz, das das Ziel verfolgt, Opfern von Hasspostings die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren dafür zur Verfügung zu stellen. Die Aufstockungen der vergangenen Jahre zuerst bei der Polizei und im heurigen Frühjahr auch bei den Staatsanwaltschaften und der Umstand, dass bei den Gerichten überhaupt nicht nachgezogen wurde, führen dazu, dass zunehmend die Strafgerichtsbarkeit zum "Flaschenhals", der einer effizienten Strafverfolgung im Wege steht, werden wird.

In dieser schwierigen Situation machte die Nachricht, dass das Justizbudget auch im Jahr 2021 abermals um rund 65 Millionen Euro aufgestockt werden würde, Hoffnung, dass mit diesem Budget auch Vorsorge für eine ausreichende Personalausstattung

« Wir werden weder in der Lage sein, bei steigenden Anfallszahlen im kommenden Jahr die Verfahren in der nötigen Geschwindigkeit abzuwickeln, noch die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Hass im Netz zu erwartenden Verfahren so umsetzen können, wie dies der Gesetzgeber wünscht, ohne dass es in anderen Verfahren zu Verzögerungen kommen wird. »

im Bereich der Richter*innen getroffen würde, um die anstehenden Herausforderungen auch bewältigen zu können. Doch weit gefehlt, im Justizbudget findet sich keine einzige zusätzliche Richter*innenplanstelle. Wie so oft in den vergangenen Jahren wird nicht einmal der – in diesem Fall ohnehin viel zu gering eingeschätzte – zusätzliche Aufwand für die aktuellen Gesetzesvorhaben berücksichtigt. Diese Entscheidung der Politik ist bedauerlich und wird auch Auswirkungen haben. Wir werden weder in der Lage sein, bei steigenden Anfallszahlen im kommenden Jahr die Verfahren in der nötigen Geschwindigkeit abzuwickeln, noch die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Hass im Netz zu erwartenden Verfahren so umsetzen können, wie dies der Gesetzgeber wünscht, ohne dass es in anderen Verfahren zu Verzögerungen kommen wird. Was ist wichtiger? Die Bekämpfung von Hass im Netz oder eine rasche Obsorgeentscheidung? Was erledigen wir gleich und was muss warten? – Derartige und ähnliche Fragen werden wir uns in Zukunft notgedrungen noch öfter stellen müssen, im Bewusstsein, dass derjenige, dessen Verfahren länger dauert, dadurch möglicherweise Nachteile erleidet.

So bleibt nichts übrig als wie schon im Frühjahr, als das Budget 2020 beschlossen wurde, dieses Editorial wie folgt zu beenden: Aus richterlicher Sicht ist die geplante Planstellenausstattung leider nach wie vor unbefriedigend, da damit schon der heute gegebene Bedarf nicht abgedeckt werden kann, ganz zu schweigen von den Herausforderungen, die absehbar in den nächsten Jahren auf uns zukommen werden. Die Landesvertretungen werden sich daher für eine ausreichende Personalausstattung insbesondere bei Richter*innen einsetzen, ohne die anderen dringenden besoldungs- und dienstrechtlichen Anliegen zu vergessen.

CHRISTIAN HAIDER

Impressum

HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH
Mariahilfer Straße 167/Top 18, 1150 Wien,
Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse:
produktion@motopress.at, DVR 0098892

HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH,
2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

REDAKTION:

Mag.^a Sabine Matejka, Mag.^a Cornelia Koller,
Mag. Christian Haider

SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek – Strafrecht
Dr. Gert Schernthanner – Sonstiges
Mag.^a Sabine Matejka – Rechtsprechung
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

TITELBILD:

MMag.^a Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges
Ständesvertretungsorgan der österreichischen
Richter und Staatsanwälte.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 90,20 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS AUSLAND:

€ 154,00 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS ÜBERSEE:

€ 218,00

PREIS DES EINZELHEFTES:

€ 10,78 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES EINZELHEFTES AUSLAND:

€ 20,35 inkl. 10% MWSt.

DAS ABONNEMENT verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.09 (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

DIE UMSCHLAGSEITEN 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.